

An die Mitglieder des BVK - Berufsverband Kinematografie e.V.

05.12.2016

Auszahlung nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln zwischen dem BVK – Berufsverband Kinematografie e.V. und der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich haben der BVK und die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH am 17.08.2016 Gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) nach § 36 UrhG abgeschlossen. Diese sehen vor, dass bildgestaltende Kameramänner/-frauen von Filmen, TV-Movies und Reihen-/Serienepisoden von Sendern der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

- bei Erreichung definierter Reichweitschwellen eine weitere Beteiligung in Form einer Nachvergütung sowie
- ab Überschreitung definierter Weltvertriebserlösschwellen eine Beteiligung an den weiteren Weltvertriebserlösen

erhalten.

Die Definitionen für die vorgenannten Schwellen können Sie den GVR entnehmen, die auf den Webseiten der ProSiebenSat.1 Media SE und des BVK einsehbar sind

(http://www.kinematografie.org/downloads/Gemeinsame%20Verguetungsregelung_BVK_P7_S1_alle%20Unterschriften_20160817.pdf oder

<http://www.prosiebensat1.com/nachhaltigkeit/weitere-handlungsfelder/governance-und-compliance>). Bei Produktionen mit 90 Min. Länge liegt z.B. die erste Reichweiten-

Beteiligungsschwelle i.d.R. bei 6,51 Mio. Zuschauern/Nutzern, wobei jegliche Ausstrahlung und Verwertung in Deutschland, also insbesondere auch Video on Demand-Abrufe, für die Erreichung dieser Schwelle berücksichtigt werden.

Die GVR gelten für alle zukünftigen und bereits fertiggestellten vorgenannten fiktionalen Produktionen, die von Sendern der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH in Auftrag gegeben, kofinanziert oder koproduziert werden bzw. wurden; somit auch für Produktionen die vor dem 28.03.2002 (dem Inkrafttreten des § 32a UrhG) hergestellt worden sind. Die Beteiligung findet ggf. ab dem 28.03.2002 statt (Inkrafttreten der Neuregelungen im UrhG).

Die Abrechnung der Beteiligungen für die in einem Kalenderjahr erreichten Schwellen erfolgt jeweils zum 30.04. des Folgejahres. Die Abrechnung der Vergangenheit bis zum 31.12.2015 und entsprechende Auszahlungen werden wir außerhalb dieses Turnus im ersten Halbjahr 2017 vornehmen. Hierzu werden diejenigen Kameramänner/-frauen, deren Produktionen bereits Beteiligungsschwellen erreicht haben, **mit gesondertem Schreiben informiert**.

Ausblick auf das Abrechnungsprozedere:

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Ausblick auf das kommende Abrechnungsprozedere geben und dafür kurz darstellen, wie dies im Grundsatz ablaufen soll:

1) Mitteilung über die Beteiligungsberechtigung durch uns:

Mit dem gesonderten Schreiben erhalten die beteiligungsberechtigten Kameramänner/-frauen zunächst eine **Auflistung** mit den unter ihrer Mitwirkung hergestellten Produktionen, die die benannten Beteiligungsschwellen erreicht bzw. übertroffen haben.

Dies setzt allerdings voraus, dass uns Ihre Adresse bekannt ist. Hierfür haben wir den BVK um Übermittlung der Adressdaten der Beteiligungsberechtigten gebeten. Deshalb wird der BVK die betreffenden Personen um die Zustimmung zu dieser Adressdatenübermittlung bitten.

2) Prüfung der Auflistung durch Sie:

Überprüfen Sie in der **Auflistung**, ob Sie bei den benannten Produktionen wirklich allein als bildgestaltende/r Kameramann/-frau tätig waren (z.B. kein Wechsel wegen Krankheitsfall).

Sollten Sie bei der Prüfung einen Fehler entdecken bzw. die Produktion nicht oder nicht alleine bildgestaltend gedreht haben, melden Sie uns dies bitte unter folgender Email-Adresse: BVK-GVR@prosiebensat1.com

3) Ggf. Änderung der Aufteilung bei weiteren bildgestaltenden Kameramännern/-frauen:

Wenn in der **Auflistung** bereits die Mitwirkung mehrerer bildgestaltender Kameramänner/-frauen angegeben ist oder Sie uns eine solche Mitwirkung mehrerer bildgestaltender Kameramänner/-frauen an der betroffenen Produktion melden, dann gehen wir von einer **kopfteiligen** Aufteilung des entsprechenden Beteiligungsbetrags aus, **außer Sie und der/die anderen beteiligten bildgestaltenden Kameramänner/-frauen teilen uns übereinstimmend verbindlich eine zwischen ihnen abgestimmte abweichende Verteilungsregelung unter der o.g. Emailadresse schriftlich mit.** Als Verteilungsmaßstab bietet sich das Verhältnis der damaligen Buy-Out-Vergütung an oder auch das Verteilungsverhältnis wie es bei der VG Bild-Kunst gemeldet wurde. Diese beiden Verhältnisse sind uns leider nicht bekannt, so dass wir hier auf die Meldung durch Sie angewiesen sind. Sind Sie mit der kopfteiligen Aufteilung einverstanden, genügt eine entsprechende Rechnungsstellung. **Bitte beachten Sie, dass wir die Auszahlung bei mehreren beteiligten bildgestaltenden Kameramänner/-frauen erst vornehmen können, wenn alle beteiligten bildgestaltenden Kameramänner/-frauen sich übereinstimmend erklärt haben.**

4) Rechnungsstellung durch Sie:

Wenn die **Auflistung** korrekt ist bzw. Sie bei der Mitwirkung mehrerer bildgestaltender Kameramänner/-frauen an einer Produktion mit der Aufteilung einverstanden sind, dann schicken Sie uns bitte eine Rechnung **unter Verwendung** eines Ihnen zusammen mit dem gesonderten Schreiben **noch zugehenden Allgemeinen Informationsblattes.**

Die Rechnung muss dann bitte **ohne Umsatzsteuer** gestellt werden. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob die Beteiligung nach den GVR der Umsatzsteuer unterfällt, da der Sender zu Ihnen jeweils keine direkte Vertragsbeziehung unterhalten hat. Zu dieser Frage sind wir in Klärung mit der Finanzbehörde. Nach derzeitigem Stand entfällt auf den Beteiligungsbetrag **keine** Umsatzsteuer. Sollte diese Klärung jedoch wider Erwarten ergeben, dass auf die Beteiligungen doch Umsatzsteuer zu zahlen ist, werden wir unaufgefordert nochmal auf Sie zukommen und Sie (zum Zwecke einer Nachzahlung an Sie) um eine entsprechende Nachberechnung der Umsatzsteuer bitten, wenn Sie selbst umsatzsteuerpflichtig sind.

Die Rechnung muss dann bitte auf den in der **Auflistung** angegebenen Sender ausgestellt sein.

Sollten bei Ihnen unterschiedliche Sender in der **Auflistung** genannt sein, dann müssten Sie bitte **pro Sender** eine Rechnung mit den zugehörigen Produktionen und dem jeweiligen Rechnungsbetrag stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Rechnungsstellung die Korrektheit der Auflistung bestätigen. Wir müssen darauf hinweisen, dass wissentlich falsch gestellte Rechnungen Regress- und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können.

Dieses Schreiben dient Ihrer Information und wurde mit dem Berufsverband abgestimmt. Ein Tätigwerden Ihrerseits ist erst dann und nur für die Kameramänner/-frauen angezeigt, die **mit gesondertem Schreiben konkret zur Rechnungsstellung aufgefordert** werden.

Mit freundlichen Grüßen – auch namens des BVK -

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH